

Vorlage Nr.: 0096/2018
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	04.09.2018		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	20.09.2018		N			
Rat	Entscheidung	27.09.2018		Ö			

**2. Änderung des Bebauungsplanes Harber Nr. 11 "Wohngebiet zwischen den beiden Siedlungen" – mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung -
- Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Entscheidung über die Anregungen
- Satzungsbeschluss**

- Anlage 1: Stellungnahmen öffentliche Beteiligung
- Anlage 2: Abwägungs- und Beschlussvorschläge
- Anlage 3: 2. Änderung des Bebauungsplanes Harber Nr. 11 - Planzeichnung
- Anlage 4: Begründung des Bebauungsplanes Harber Nr. 11, 2. Änderung
- Anlage 5: Artenschutzgutachten
- Anlage 6: Baugrunduntersuchung

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Harber Nr. 11 "Wohngebiet zwischen den beiden Siedlungen" – mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung – als Grundlage für die öffentliche Auslegung gebilligt.

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 14.03.2018 bis einschließlich 25.04.2018 durchgeführt. Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.03.2018 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten. Das Ergebnis mit den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen ist als Synopse aus Anlage 2 ersichtlich. In den Sitzungen wird ergänzend vorgetragen.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen. Für die Entscheidung ist der Rat zuständig. Das Ergebnis ist mitzuteilen.

Dieses Änderungsverfahren erfolgt gemäß § 13a BauGB im beschleunigten

Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunalrechts und die städtischen Regelungen (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Harber Nr. 11 - mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung - in Kraft.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Mit der 2. Änderung sind Kosten verbunden. Die Übernahme dieser ist im Rahmen eines gesonderten städtebaulichen Vertrages (Kostenübernahmeerklärung) zwischen der AWS und der Stadt Soltau gesichert. Dadurch entstehen der Stadt keine Kosten. Entsprechende Aufwendungen und Erträge sind im Teilhaushalt 61.1 dargestellt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt

Aufgrund der Vorlage und des Vortrages der Verwaltung wird

- a) über die während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen wie in Anlage 2 vorgeschlagen, entschieden.
- b) Gemäß § 1 Abs. 3, § 9 Abs. 4 und § 10 Baugesetzbuch sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und dem § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Harber Nr. 11 "Wohnsiedlung zwischen den beiden Siedlungen" – mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung – in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die dazugehörige Begründung wird ebenfalls in der vorliegenden Fassung beschlossen.

4. Unterschrift des Fachgruppenleiters

Gebelein

5. Unterschrift des Ersten Stadtrates

Cassebaum

6. Entscheidung des Bürgermeisters

Röbbert